



Vertragsgrundlagen und Verbraucherinformationen
der PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH
zur **Elektronikversicherung**
PHÖNIX ELE Exklusiv & PHÖNIX ELE Premium

Verantwortung verbindet.



Inhalt

I.	Produktinformationsblatt zur Elektronikversicherung	3
II.	Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer	5
III.	Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	7
IV.	Widerrufsbelehrung	8
V.	Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen	9
VI.	Hinweis zum Datenschutz	10
VII.	Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung	12
VIII.	Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)	14
IX.	Besondere Vereinbarung Elektronik-Datenträgerversicherung EXKLUSIV (BV 9952)	54
X.	Elektronik-Mehrkostenversicherung EXKLUSIV (BV 9954)	57
XI.	Elektronik-Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungsversicherung PREMIUM (BV 9955)	60
XII.	Elektronik-Softwareversicherung PREMIUM (BV 9953)	63



I. Produktinformationsblatt zur Elektronikversicherung

Elektronikversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:

INTER Allgemeine Versicherung AG und
PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH

Produkt:

Tarife PHÖNIX ELE Exklusiv und
PHÖNIX ELE Premium

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Elektronikversicherung. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder der Zerstörung Ihrer betriebsfertigen elektronischen Anlagen und Geräte (versicherter Sachen) infolge eines Sachschadens und das Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

**Was ist versichert?**

- ✓ Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten betriebsfertigen elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte durch
- ✓ Unvorhergesehen eintretende Beschädigung und Zerstörung von versicherter Sachen sowie
- ✓ Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Was wird ersetzt?

- ✓ Bei Beschädigungen entschädigen wir Ihnen die notwendigen Reparaturkosten;
- ✓ Bei Zerstörungen oder Abhandenkommen erhalten Sie den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert).

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Versicherungssumme vereinbaren wir mit Ihnen individuell. Sie soll dem Neuwert der versicherten Sachen entsprechen.

**Was ist nicht versichert?**

- ✗ Schäden an
 - ✗ Verschleißteilen;
 - ✗ Verbrauchsmaterialien;
 - ✗ Wechselträgern;
- ✗ Schäden durch politische Gefahren wie Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand, Innere Unruhen;
- ✗ Kernenergie;
- ✗ Erdbeben;
- ✗ die Sie oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeigeführt haben.

**Gibt es Deckungsbeschränkungen?**

- ! Schäden an elektronischen Bauteilen ohne äußere Einwirkung;
- ! Schäden, die Sie oder ihr Repräsentant grob fahrlässig herbeigeführt haben;
- ! Schäden durch betriebsbedingte Abnutzung oder Alterung;
- ! Schäden durch Mängel;
- ! Schäden durch den Einsatz reparaturbedürftiger Sachen;
- ! Schäden durch Dritte als Lieferanten, Werkunternehmer oder für den ein Dritter aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des im Versicherungsscheins bezeichneten Versicherungsortes.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit der Vertrag ggf. angepasst werden kann.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, die Beiträge von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Hat der Vertrag eine Laufzeit von mindestens 1 Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag ebenso wie wir zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens einen Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit geschehen). Ebenfalls können Sie und wir nach dem Eintritt eines Schadenfalles den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.



II. Allgemeine Informationen für den Versicherungsnehmer

1. Identität und ladungsfähige Anschrift

1.1. des Versicherers:

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstr. 9 – 15
68165 Mannheim
Telefon: 0621 / 427 427
Telefax: 0621 / 427 944
E-Mail: info@inter.de

Registergericht:
Handelsregister-Nr. HRB 3181 beim Amtsgericht Mannheim
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887
Versicherungsteuernummer: 9116 / 801 / 00111

Vorstand:
Roberto Svenda (Sprecher), Dr. Sven Koryciorz,
Dr. Günther Blaich

Aufsichtsrat:
Peter Thomas (Vorsitzender)

1.2. des Assekuradeurs

PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Telefon: 040 / 299 9400
E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Registergericht:
AG Hamburg HR B 40179
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE167724887
Steuernummer: 48 / 75003807

Geschäftsführung:
Oliver Drewes, Frank Löffler

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde

Als privates Versicherungsunternehmen besteht die Hauptgeschäftstätigkeit im Betrieb von Sachversicherungen, Haftpflichtversicherungen, Unfallversicherungen und Technischen Versicherungen.

Die Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus den hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen für die PHÖNIX Elektronikversicherung, sowie ggf. Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen, Klauseln, Pauschaldeklarationen und Sicherungsrichtlinien sowie den gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

4. Prämienzahlung

Die Grundsätze der Prämienzahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung beschrieben. Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist jährliche, halbjährliche, vierteljährliche und monatliche Zahlungsweise möglich.

Wenn kein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, ist nur die jährliche Zahlungsweise möglich (Selbstzahler). Die Mindestprämie zzgl. Versicherungssteuer beträgt bei halbjährlicher Zahlungsweise 30 Euro, bei vierteljährlicher Zahlungsweise 15 Euro und bei monatlicher Zahlungsweise 5 Euro.

5. SEPA-Lastschriftmandat:

Im Falle der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes: Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten. Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

6. Zustandekommen des Vertrages / Beginn des Versicherungsschutzes

Der Vertrag kommt mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zahlt. Bei Lastschriftverfahren ist die Zahlung der Erst- oder Folgeprämie rechtzeitig, wenn wir zum genannten Zeitpunkt einziehen konnten und nicht gegen die Lastschrift Widerspruch eingelegt wurde.

7. Gültigkeitsdauer des Angebots

Angebote sind für uns ab Erstellungsdatum vier Wochen bindend, es sei denn durch eine gesetzliche Vorschrift ist eine Änderung notwendig oder ein zwischenzeitlich eingetretenes Ereignis, (entsprechend der Antragsfragen) bedingt eine erneute Antragsprüfung.

8. Angaben zur Laufzeit

Die Angaben zur Laufzeit Ihres Versicherungsvertrags entnehmen Sie bitte dem Antragsformular. Dort ist die von Ihnen gewünschte Vertragsdauer eingetragen. Sie ist auch im Versicherungsschein abgedruckt.



9. Vertragliche Kündigungsmöglichkeiten

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von drei oder mehr Jahren kann der Vertrag zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von Ihnen gekündigt werden. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- › Für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall
- › Für den Versicherer bei Nichtzahlung der Folgeprämie

Einzelheiten können Sie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Elektronikversicherung entnehmen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

10. Anzuwendendes Recht

Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

11. Anzuwendende Sprache

Die Bedingungen, alle weiteren Vertragsbestimmungen und diese Verbraucherinformation werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags wird in deutscher Sprache geführt.



III. Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die im Antrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH, Glockengießerwall 2, 20095 Hamburg, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- › weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- › noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.



IV. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail, E-Postbrief) widerrufen. Haben Sie einen Antrag unterschrieben, beginnt die Frist erst dann zu laufen, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Haben Sie ein Angebot angefordert, beginnt die Frist am Tag, nachdem Sie Ihre Annahmeerklärung zum Vertragsangebot an uns abgesendet haben. Unabhängig davon beginnt die Frist erst dann zu laufen, wenn Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Widerrufsfrist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg

- › per Telefax: 040 / 299 940 9570
- › per E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um den im Versicherungsschein ausgewiesenen Betrag. Dieser Betrag wird zeitanteilig berechnet. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.



V. Informationen zu außergerichtlichen Rechtsbehelfen

1. Versicherungsombudsmann

Als Verbraucher haben Sie die Möglichkeit, sich bei Beschwerden gegen uns als Ihren Versicherer an den Versicherungsombudsmann zu wenden:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 0800 / 696 000
Telefax: 0800 / 369 900
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Dort haben Sie die Möglichkeit eines kostenlosen außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens, solange die geltend gemachten Ansprüche nicht verjährt sind. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Beschwerdegegenstand darf nicht bereits vor einem Gericht, Schiedsgericht oder einer anderen Streitschlichtungseinrichtung anhängig, entschieden oder geschlichtet worden sein. Der Ombudsmann behandelt Ihre Beschwerde erst, wenn Sie Ihren Anspruch bei uns geltend gemacht haben und uns sechs Wochen Zeit für unsere Entscheidung gegeben haben. Bis zu einem Beschwerdewert von 10.000 Euro trifft der Ombudsmann eine Entscheidung, an die wir gebunden sind. Ihnen steht dagegen weiterhin der Weg zum Gericht offen. Bei Beschwerden mit einem Wert von über 10.000 Euro spricht der Ombudsmann eine für beide Seiten unverbindliche Empfehlung aus. Ab einem Beschwerdewert von 100.000 Euro ist ein Verfahren vor dem Ombudsmann nicht mehr möglich. Durch die Einlegung der Beschwerde bei dem Ombudsmann wird Ihr Recht auf Beschreiten eines Rechtswegs bei den ordentlichen Gerichten nicht berührt.

2. Beschwerden

Bei Beschwerden können Sie sich direkt an die INTER Allgemeine Versicherung AG (INTER) oder die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH (PHÖNIX) wenden. Wenn Sie nicht zuerst mit der INTER oder PHÖNIX über Ihr Anliegen sprechen möchten, können Sie sich auch an die unter Nr. 1 genannte Aufsichtsbehörde wenden. Neben den Rechtsbehelfen nach Nr. 1 und 2 bleibt die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen unberührt.

3. Verwender dieser Versicherungsbedingungen

Diese Versicherungsbedingungen wurden durch die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH mit dem Versicherer verhandelt und erweitert. Verwender dieser Versicherungsbedingungen bleibt der Versicherer. Insbesondere Auslegungsfragen und Unklarheiten in den Versicherungsbedingungen gehen zu Lasten des Versicherers. Die Versicherungsbedingungen wurden nicht von der PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH erstellt, sondern von der INTER Allgemeine Versicherung AG.



VI. Hinweis zum Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die PHÖNIX Schutzgemeinschaft Assekuradeur GmbH (im Folgenden „PHÖNIX“) und die INTER Allgemeine Versicherung AG (im Folgenden „INTER“) und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

1. Verantwortliche

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung PHÖNIX

PHÖNIX Schutzgemeinschaft
Assekuradeur GmbH
Glockengießerwall 2
20095 Hamburg
Telefon: 040 / 299 9400
Fax: 040 / 299 940 9530
E-Mail: info@phoenix-versichert.de

Kontaktdaten Datenschutzbeauftragter

Andreas Sutter
c/o disphere interactive GmbH
Ungerer Str. 112
80805 München
datenschutz@phoenix-versichert.de
www.disphere.com

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung INTER

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstraße 9 – 15
68165 Mannheim
Telefon: 0621 / 427 427
E-Mail: info@inter.de

Sie erreichen den Datenschutzbeauftragten

- › per Post an die oben genannte Anschrift mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder
- › per E-Mail an die Adresse datenschutzbeauftragter@inter.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des zu übernehmenden Risikos.

Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre

personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Die Daten aller mit der INTER Allgemeine Versicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung/-ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO).

Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- › zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- › zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- › zur Verifizierung Ihrer bei uns angegebenen Adresse vor der Zustellung von Schriftstücken.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

3.1. Versicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei Versicherungsunternehmen. Dafür ist es erforderlich, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an Versicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Versicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Versicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu den eingesetzten Versicherern finden Sie unter Ziffer 1. „Verantwortliche“.



3.2. Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

3.3. Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung externer Dienstleister können Sie unter der E-Mail-Adresse datenschutz@phoenix-versichert.de anfordern.

3.4. Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

3.5. Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

3.6. Betroffenenrechte

Sie können unter den in Ziffer 1. genannten Adressen Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen.

Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

3.7. Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

3.8. Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ludwig-Erhard-Str 22

7. OG

20459 Hamburg

Telefon: 040 / 428 544 040

Fax: 040 / 428 544 000

E-Mail: mailbox@datenschutz.hamburg.de

3.9. Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

3.10. Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der von Ihnen gemachten Angaben entscheiden wir in bestimmten Fällen vollautomatisiert bei der Antrags- sowie der Vertragsbearbeitung. Die Entscheidung erfolgt dabei insbesondere auf der Grundlage Ihrer Angaben zu persönlichen Risikomerkmale. Die vollautomatisierten Entscheidungen basieren insbesondere auf den vertraglichen Bedingungswerken und den daraus abgeleiteten Regeln und Bearbeitungsrichtlinien.

3.11. Weiterer Personenkreis

Haben Sie uns neben Ihren eigenen personenbezogenen Daten auch Daten weiterer Personen genannt (z. B. mit-versicherte Personen/Lebenspartner, abweichende Kontoinhaber etc.) geben Sie die vorliegenden Informationen zur Verwendung der Daten bitte auch an diese weiter.



VII. Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Elektronikversicherung:

- › **Abschnitt A** gilt für die allgemeinen und besonderen Risiken (Elektronikrisiken).

Teil B enthält Regelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Diese Regelungen beziehen sich unter anderem auf

- › den Beginn des Versicherungsschutzes und die Prämienzahlung.
- › die Dauer und das Ende des Vertrags sowie dessen Kündigung.
- › Obliegenheiten des Versicherungsnehmers und weitere Bestimmungen.

Teil C enthält die Klauseln für die Elektronikversicherung.

Teil D enthält die Besonderen Vereinbarungen zur Elektronik-Pauschalversicherung Exklusiv.

Teil E enthält die Besonderen Vereinbarungen zur Elektronik-Pauschalversicherung Spezial.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

INTER Allgemeine Versicherung AG
Erzbergerstr. 9 – 15
68165 Mannheim

INTER Service Center
Telefon 0621 / 427-427
Telefax 0621 / 427-944
info@inter.de
www.inter.de
www.inter.de/kontakt-service/inter-service-center/
rueckrufservice-callback-service/



In diesem Druckstück finden Sie folgende Inhalte:

Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011), **Teil A & B**

Klauseln für die Elektronikversicherung (TK ABE 2011), **Teil C**

Besondere Vereinbarungen zur Elektronik-Pauschalversicherung Exklusiv (BV 9960), **Teil D**

Besondere Vereinbarung Elektronik-Pauschalversicherung Spezial (BV 9961), **Teil E**



VIII. Allgemeine Bedingungen für die Elektronikversicherung (ABE 2011)

Inhalt

Abschnitt A		16	B15	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen	29
A1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	16	B16	Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen	29
A2	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	16	B17	Vollmacht des Versicherungsvertreters	29
A3	Versicherte Interessen	17	B18	Repräsentanten	29
A4	Versicherungsort	17	B19	Verjährung	29
A5	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung	17	B20	Zuständiges Gericht	29
A6	Versicherte und nicht versicherte Kosten	18	B21	Anzuwendendes Recht	30
A7	Umfang der Entschädigung	19	Abschnitt C Klauseln für die Elektronikversicherung (TK ABE 2011)		31
A8	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung	20	C1	Versicherte Sachen	31
A9	Sachverständigenverfahren	21	C2	Versicherte Gefahren	32
A10	Wiederherbeigeschaffte Sachen	21	C3	Versicherungsort	32
A11	Wechsel der versicherten Sachen	22	C4	Versicherungswert; Versicherungssumme	32
A12	Veräußerung der versicherten Sachen	22	C5	Entschädigung	33
Abschnitt B		23	C6	Allgemeiner Teil – Abschnitt „B“ (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)	33
B1	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	23	C7	Sonstiges/Gegenstand der Versicherung	34
B2	Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages	24	Abschnitt D Besondere Vereinbarung Elektronik-Pauschalversicherung Exklusiv (BV 9960)		43
B3	Prämien; Versicherungsperiode	24	D1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	43
B4	Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung	24	D2	Versicherungswert	44
B5	Folgeprämie	24	D3	Versicherungsort	44
B6	Lastschriftverfahren	25	D4	Versicherte Kosten	44
B7	Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	25	D5	Vorsorgeversicherung	45
B8	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	25	D6	Jahresmeldung für Veränderungen	45
B9	Gefahrerhöhung	26	D7	Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert)	45
B10	Überversicherung	27	D8	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	45
B11	Mehrere Versicherer	27	D9	Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang	45
B12	Versicherung für fremde Rechnung	28	D10	Erdbeben	45
B13	Übergang von Ersatzansprüchen	28	D11	Innere Unruhen	45
B14	Kündigung nach dem Versicherungsfall	29	D12	Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall	45



D13	Werkstattaufenthalte und Transporte	45	E8	Mehrkosten durch Technologiefortschritt	51
D14	Selbstbeteiligung	46	E9	Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang	51
D15	Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt	46	E10	Erdbeben	51
D16	Leistungs-Upgrade-Garantie	46	E11	Innere Unruhen	51
D17	Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel	46	E12	Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall	51
D18	Garantie GDV-Mindeststandard	46	E13	Werkstattaufenthalte und Transporte	51
D19	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	46	E14	Selbstbeteiligung	51
D20	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	46	E15	Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt	51
D21	Röhren und Zwischenbildträger	46	E16	Leistungs-Upgrade-Garantie	51
D22	Regressverzicht	47	E17	Bestklausel	51
D23	Besondere Vereinbarungen für Medizintechnik (sofern beantragt)	47	E18	Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall	51
Abschnitt E Besondere Vereinbarung Elektronik-Pauschalversicherung Spezial (BV 9961)			E19	Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel	51
E1	Versicherte und nicht versicherte Sachen	48	E20	Garantie GDV-Mindeststandard	52
E2	Versicherungswert	49	E21	Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit	52
E3	Versicherungsort	49	E22	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	52
E4	Versicherte Kosten	49	E23	Röhren und Zwischenbildträger	52
E5	Vorsorgeversicherung	50	E24	Regressverzicht	52
E6	Jahresmeldung für Veränderungen	50	E25	Besondere Vereinbarungen für Medizintechnik (sofern vereinbart)	52
E7	Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert)	50			



Abschnitt A

A1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

1. Versicherte Sachen

Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten elektrotechnischen und elektronischen Anlagen und Geräte, sobald sie betriebsfertig sind.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach beendeter Erprobung und soweit vorgesehen nach beendetem Probebetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

2. Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Wechseldatenträger;
- b) Hilfs- und Betriebsstoffe, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmittel;
- c) Werkzeuge aller Art;
- d) sonstige Teile, die während der Lebensdauer der versicherten Sachen erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen.

A2 Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter;
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler;
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung;
- d) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen oder Implosion;
- e) Wasser, Feuchtigkeit;
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Röhren und Zwischenbildträger

Sofern nicht anders vereinbart, leistet der Versicherer Entschädigung für Röhren und Zwischenbildträger nur bei Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) Einbruchdiebstahl, Raub oder Vandalismus;
- c) Leitungswasser.

Nr. 4 bleibt unberührt. Begriffsbestimmungen sind Nr. 5 zu entnehmen.

4. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Vorsatz des Versicherungsnehmers oder dessen Repräsentanten;
- b) durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand;
- c) durch Innere Unruhen;
- d) durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
- e) durch Erdbeben;
- f) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen;
- g) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt;
- h) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;



- i) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bzw. Abschnitt „B13“ – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

5. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben;

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn jemand in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte;

bb) falscher Schlüssel oder

cc) anderer Werkzeuge eindringt;

c) Brand, Blitzschlag, Explosion

aa) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag;

bb) Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen;

cc) Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung;

d) Leitungswasser

Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsröhren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

A3 Versicherte Interessen

1. Versichert ist das Interesse des Versicherungsnehmers.

Ist der Versicherungsnehmer nicht Eigentümer, so ist auch das Interesse des Eigentümers versichert. Die Bestimmungen zu versicherten Schäden und Gefahren bleiben unberührt.

2. Bei Sicherungsübereignung gilt dies auch dann, wenn der Versicherungsnehmer das Eigentum nach Abschluss der Versicherung überträgt.

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen gemäß §§ 95 ff. VVG (Versicherungsvertragsgesetz) bzw. Abschnitt „A12“ zur Veräußerung der versicherten Sache.

3. Hat der Versicherungsnehmer die Sache unter Eigentumsvorbehalt verkauft, so ist auch das Interesse des Käufers versichert. Der Versicherer leistet jedoch keine Entschädigung für Schäden, für die der Versicherungsnehmer als Lieferant (Hersteller oder Händler) gegenüber dem Käufer einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

4. Hat der Versicherungsnehmer die Sache einem Dritten als Mieter, Pächter, Entleiher oder Verwahrer übergeben, so ist auch das Interesse dieses Dritten versichert.

5. Hat der Versicherungsnehmer die versicherte Sache, die er in seinem Betrieb verwendet oder Dritten überlässt (Nr. 4), selbst hergestellt, so leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, für die bei Fremdbezug üblicherweise der Lieferant (Hersteller oder Händler) einzutreten hätte.

6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen zur Versicherung für fremde Rechnung.

A4 Versicherungsort

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke.

A5 Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

1. Versicherungswert

Versicherungswert ist der Neuwert.

a) Neuwert ist der jeweils gültige Listenpreis der versicherten Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle, Montage).

b) Wird die versicherte Sache nicht mehr in Preislisten geführt, so ist der letzte Listenpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten maßgebend; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Hatte die versicherte Sache keinen Listenpreis, so tritt an dessen Stelle der Kauf- oder Lieferpreis der Sache im Neuzustand zuzüglich der Bezugskosten; dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung für vergleichbare Sachen zu vermindern oder zu erhöhen.

Kann weder ein Listenpreis noch ein Kauf- oder Lieferpreis ermittelt werden, so ist die Summe der Kosten maßgebend, die jeweils notwendig war, um die Sache in der vorliegenden gleichen Art und Güte (z. B. Konstruktion,



Abmessung, Leistung) zuzüglich der Handelsspanne und der Bezugskosten wiederherzustellen. Dieser Betrag ist entsprechend der Preisentwicklung zu vermindern oder zu erhöhen.

Rabatte und Preiszugeständnisse bleiben für den Versicherungswert unberücksichtigt.

- c) Ist der Versicherungsnehmer zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

2. Versicherungssumme

Die im Versicherungsvertrag für jede versicherte Sache genannte Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Der Versicherungsnehmer soll die Versicherungssumme für die versicherte Sache während der Dauer des Versicherungsverhältnisses dem jeweils gültigen Versicherungswert anpassen. Dies gilt auch, wenn werterhöhende Änderungen vorgenommen werden.

3. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles, so besteht Unterversicherung.

A6 Versicherte und nicht versicherte Kosten

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, die im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten für die Wiederherstellung von Daten

- a) Versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.
- b) Sofern vereinbart, sind andere Daten versichert.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position.

3. Zusätzliche Kosten

Sofern vereinbart, sind über die Wiederherstellungskosten hinaus die nachfolgend genannten Kosten bis zur Höhe der jeweils hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Die jeweils vereinbarte Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

a) Aufräum-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte und nicht versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden
- › aufzuräumen und nötigenfalls zu dekontaminieren;
 - › zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage zu transportieren und dort zu beseitigen.

- bb) Nicht versichert sind jedoch Kosten für die Dekontamination und Entsorgung von Erdreich oder Gewässern, Kosten für die Beseitigung von Beeinträchtigungen des Grundwassers oder der Natur sowie von Emissionen in der Luft.

Nicht versichert sind ferner Aufwendungen des Versicherungsnehmers aufgrund der Einliefererhaftung.

- cc) Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

- aa) Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge einer Kontamination durch einen dem Grunde nach versicherten Schaden aufgrund behördlicher Anordnungen aufwenden muss, um
- › Erdreich des Versicherungsortes zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - › den Aushub zu vernichten oder in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage zu transportieren und dort abzulagern;
 - › insoweit den Zustand des Versicherungsortes vor Eintritt des Schadens wiederherzustellen.
- bb) Die Aufwendungen gemäß aa) sind nur versichert, sofern die behördlichen Anordnungen
- › aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Schadens erlassen wurden;
 - › eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Schadens entstanden ist;
 - › innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von drei Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.



- cc)** Wird durch den Schaden eine bereits bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so sind nur die Aufwendungen versichert, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Die hiernach zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

- dd)** Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der Einliefererhaftung sind nicht versichert.

- ee)** Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

c) Bewegungs- und Schutzkosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, wenn zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen, insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache aufwendet.

e) Bergungskosten

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss, um versicherte Sachen, deren Teile oder Reste, die sich innerhalb des Versicherungsortes befinden, zu bergen.

f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung

Dies sind Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens aufwenden muss.

A7 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

Im Versicherungsfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzung und technischen Zustand.

Versicherte Sachen, die in verschiedenen Positionen bezeichnet sind, gelten auch dann nicht als einheitliche Sache, wenn sie wirtschaftlich zusammen gehören.

Werden versicherte Sachen in einer Sammelposition aufgeführt, so gelten sie nicht als einheitliche Sache, sofern diese eigenständig verwendet werden können.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa)** Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe;

- bb)** Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten;

- cc)** De- und Remontagekosten;

- dd)** Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten;

- ee)** Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist;

- ff)** Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallentsorgungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

- b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.**

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa)** Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären;

- bb)** Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;

- cc)** Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären;

- dd)** entgangener Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie;

- ee)** Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung;

- ff)** Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden;

- gg)** Vermögensschäden.



3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen verwenden wird.

5. Zusätzliche Kosten

Zusätzliche Kosten, die infolge eines ersatzpflichtigen Schadens über die Wiederherstellungskosten hinaus aufgewendet werden müssen, ersetzt der Versicherer im Rahmen der hierfür vereinbarten Versicherungssummen.

6. Grenze der Entschädigung

Grenze der Entschädigung ist der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme.

7. Entschädigungsberechnung bei Unterversicherung

Wenn Unterversicherung vorliegt, wird nur der Teil des nach Nr. 1 bis 6 ermittelten Betrages ersetzt, der sich zu dem ganzen Betrag verhält, wie die Versicherungssumme zu dem Versicherungswert. Dies gilt nicht für Versicherungssummen auf Erstes Risiko.

8. Entschädigungsberechnung bei grober Fahrlässigkeit

Haben der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, wird die Entschädigung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt.

9. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 1 bis 8 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

Entstehen die mehreren Schäden jedoch an derselben Sache und besteht außerdem ein Ursachenzusammenhang zwischen diesen Schäden, so wird die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

10. Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Umsatzsteuer anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung tatsächlich nicht gezahlt hat.

A8 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

- a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

- b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Rückzahlung des Neuwert- oder Zeitwertanteils

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung der vom Versicherer nach 1 b) geleisteten Entschädigung verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

3. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) die Entschädigung ist, soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird, ab Fälligkeit zu verzinsen;
- b) der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat;
- c) der Zinssatz beträgt 4 Prozent pro Jahr;
- d) die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

4. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 3 a) und 3 b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

5. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.



6. Abtretung des Entschädigungsanspruches

Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherungsnehmer sie aus wichtigem Grund verlangt.

A9 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht, ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Sachschaden für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b) den Umfang der Beschädigung und der Zerstörung, insbesondere

- aa) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen mit deren Werten unmittelbar vor dem Schaden sowie deren Neuwerten zur Zeit des Schadens;
- bb) die für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung in den Zustand vor Schadeneintritt erforderlichen Kosten;
- cc) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen;
- c) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A10 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.



3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

A11 Wechsel der versicherten Sachen

Erhält der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsvertrag bezeichneten Sache eine andere, jedoch technisch vergleichbare Sache, so besteht nach entsprechender Anzeige des Versicherungsnehmers hierfür vorläufige Deckung.

Die vorläufige Deckung endet

- a) mit dem Abschluss des neuen Versicherungsvertrages oder
- b) mit Beginn eines weiteren Vertrages über vorläufige Deckung mit gleichartigem Versicherungsschutz oder
- c) mit der Beendigung der Vertragsverhandlungen, spätestens jedoch nach drei Monaten.

A12 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

- a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrages) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.
- b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für die Prämie, die auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.
- c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

- a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.
- b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

- c) Im Falle der Kündigung nach a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung der Prämie.

3. Anzeigepflichten

- a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.
- b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.
- c) Abweichend von b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen, oder wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.



Abschnitt B

B1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (a)), zum Rücktritt (b)) und zur Kündigung (c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) oder zur Kündigung (2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (2 a)), zum Rücktritt (2 b)) und zur Kündigung (2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind.

Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.



B2 Beginn des Versicherungsschutzes; Dauer und Ende des Vertrages

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Erst- oder Einmalprämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

B3 Prämien; Versicherungsperiode

Je nach Vereinbarung werden die Prämien entweder durch laufende Zahlungen monatlich, viertel-, halbjährlich, jährlich oder als Einmalprämie im Voraus gezahlt.

Entsprechend der Vereinbarung über laufende Zahlungen umfasst die Versicherungsperiode einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr. Bei einer Einmalprämie ist die Versicherungsperiode die vereinbarte Vertragsdauer, jedoch höchstens ein Jahr.

B4 Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit der Erst- oder Einmalprämie

Die erste oder einmalige Prämie ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist die erste oder einmalige Prämie unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist die erste oder einmalige Prämie frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer die erste oder einmalige Prämie nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Prämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B5 Folgeprämie

1. Fälligkeit

- a) Eine Folgeprämie wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.
- b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Folgeprämie in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

- a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung einer Folgeprämie auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung).

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.



- b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung der Prämie nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet.

Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b)) bleibt unberührt.

B6 Lastschriftverfahren

Ist zur Einziehung der Prämie das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B7 Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

- a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil der Prämie zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.
- b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer die Prämie zu, die er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Prämie oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

- a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich die für das erste Versicherungsjahr gezahlte Prämie zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

- b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer die Prämie bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.
- d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung der Prämie verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:
- aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
 - bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.



2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
 - bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
 - dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
 - ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
 - ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen;
 - gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind; sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
 - hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten;
 - ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

- b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

- a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

- a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer

- a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.



Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich die Prämie als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.
- c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
 - aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
 - bb) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung eine seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechende erhöhte Prämie verlangt.

B10 Überversicherung

Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in Abschnitt „B8“ beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

- a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.
- b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Verträge obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die



Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämien errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

- c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht die Prämie bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung der Prämie werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

- b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Prämien verlangen.

B12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen.

Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B13 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.



B14 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B15 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B16 Anzeigen; Willenserklärungen; Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

B17 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrages;
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung;
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrages und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B19 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.



B20 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B21 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



Abschnitt C | Klauseln für die Elektronikversicherung (TK ABE 2011)

C1 Versicherte Sachen

1111 Röhren

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt „A2“ Nr. 3. (Röhren und Zwischenbildträger) ABE 2011 für Röhren gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt „A7“ ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

- a) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen
Prozentsatz = $(100 P)/(PGXY)$.
Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.
Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebsstunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- aa) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1;
bb) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75;
cc) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50.

Y = Erstattungsfaktor

- aa) Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2;
bb) Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3.

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

- b) bei allen anderen Röhren

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	monatlich um
aa) Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,5 %
bb) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Foto-/Lichtsatzanlagen		3,0 %
Thyratronröhren (Medizintechnik)		3,0 %
Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
cc) Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %
dd) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen	24 Monaten	2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultipliierröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)		1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigerröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt „A7“ ABE 2011 ersetzt.



C2 Versicherte Gefahren

1210 Ausschluss von Schäden durch Brand; Blitzschlag; Explosion; Luftfahrzeuge

Abweichend von Abschnitt „A2“ Nr. 1 d) ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand (Abschnitt „A2“ Nr. 5 c) aa) ABE 2011);
- b) Blitzschlag (Abschnitt „A2“ Nr. 5 c) bb) ABE 2011);
- c) Explosion (Abschnitt „A2“ Nr. 5 c) cc) ABE 2011);
- d) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

1213 Zwischenbildträger

1. Versicherte und nicht versicherte Schäden und Gefahren

In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt „A2“ Nr. 3 ABE 2011 für Zwischenbildträger gestrichen.

2. Umfang der Entschädigung

Soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde, wird von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt „A7“ ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

1233 Ausschluss von Schäden durch Leitungswasser

Abweichend von Abschnitt „A2“ Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Leitungswasser (Abschnitt „A2“ Nr. 5 d) ABE 2011).

1234 Ausschluss von Schäden durch Einbruchdiebstahl und Raub

Abweichend von Abschnitt „A2“ Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Raub (Abschnitt „A2“ Nr. 5 a) ABE 2011);
- b) Einbruchdiebstahl (Abschnitt „A2“ Nr. 5 b) ABE 2011);
- c) den Versuch einer Tat nach a) oder b).

1235 Ausschluss von Schäden durch Abhandenkommen

Abweichend von Abschnitt „A2“ Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung bei Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch

- a) Diebstahl;
- b) Einbruchdiebstahl;
- c) Raub oder Plünderung;
- d) den Versuch einer Tat nach b) oder c).

1236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt „A2“ Nr. 4 c) ABE 2011 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 6 ABE 2011 (Umfang der Entschädigung) der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

C3 Versicherungsort

1408 Erweiterter Geltungsbereich für bewegliche Sachen

1. Für die im Versicherungsvertrag als beweglich bezeichneten Sachen besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes, und zwar in dem im Versicherungsvertrag genannten Gebiet. Dies gilt auch, wenn diese Sachen in Kraft- und Wasserfahrzeugen fest eingebaut sind. Kein Versicherungsschutz besteht für in Luftfahrzeugen fest eingebaute Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.
3. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 genannte Obliegenheit vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.
4. Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung wird die Entschädigung um die im Versicherungsvertrag hierfür vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt die jeweils höhere Selbstbeteiligung.

C4 Versicherungswert; Versicherungssumme

1507 Angleichung der Prämien und Versicherungssummen

1. Prämien und Versicherungssummen werden im Versicherungsvertrag nach dem Stand der Löhne und Preise in der Investitionsgüter-Industrie vom Januar/März 1971 angegeben.

Eine Änderung dieser Löhne und Preise hat, ergänzend zu Abschnitt „A5“ Nr. 2 ABE 2011, eine entsprechende Angleichung der Prämien und Versicherungssummen zur Folge,



wenn sich eine Veränderung der Prämien um mehr als 2 Prozent ergibt. Unterbleibt hiernach eine Angleichung der Prämien und Versicherungssummen, ist für die nächste Veränderung der Prozentsatz maßgebend, um den sich die Löhne und Preise gegenüber dem Zeitpunkt geändert haben, der für die letzte Angleichung maßgebend war.

2. Für die Angleichung der Prämien wird zu 30 Prozent die Preisentwicklung und zu 70 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Die Angleichung der Versicherungssummen erfolgt unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Eine Angleichung der Prämien erfolgt nur, wenn die Versicherungssummen gleichzeitig angepasst werden.

Wäre die Versicherungssumme höher, wenn sie entsprechend dem Anstieg des Versicherungswertes angeglichen würde, dann ist die Grenze der Entschädigung dieser höhere Betrag.

Maßgebend für die Angleichung sind die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indizes, und zwar

- a) für die Preisentwicklung der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Gruppe Investitionsgüter;
- b) für die Lohnentwicklung der Index der Bruttostundenverdienste der Arbeiter in der Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter).

3. Die Angleichung wird mit den letzten vor Ende eines Kalenderjahres veröffentlichten Indizes ermittelt und für die im folgenden Kalenderjahr fällige Jahresprämie wirksam.

4. Abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 3 ABE 2011 besteht Unterversicherung nur, soweit zum Zeitpunkt der Vereinbarung der Versicherungssumme nach dem Stand März 1971 Unterversicherung vorgelegen hätte.

5. Der Versicherungsnehmer kann diese Klausel kündigen, wenn sich durch diese Klausel die Prämie für das folgende Versicherungsjahr um mehr als 10 Prozent erhöht oder die Prämiensteigerung in drei aufeinander folgenden Versicherungsjahren mehr als 20 Prozent beträgt.

Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach der Mitteilung über die Prämienerrhöhung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Sie wird zu Beginn des Versicherungsjahres wirksam, für das die Prämie erhöht werden sollte.

Erläuterung zur Berechnung der Prämie und der Versicherungssumme

Prämie

Die Prämie **P** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$P = P_0 \times \text{Prämienfaktor}$$

$$\text{Prämienfaktor} = 0,3 \times E/E_0 + 0,7 \times L/L_0$$

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme **S** des jeweiligen Versicherungsjahres berechnet sich zu

$$S = S_0 \times \text{Summenfaktor}$$

$$\text{Summenfaktor} = E/E_0$$

Es bedeuten:

P₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Prämie, Stand Januar/März 1971

S₀ = Im Versicherungsvertrag genannte Versicherungssumme, Stand März 1971

E = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, Gruppe Investitionsgüter

E₀ = Stand März 1971

L = Letzter im Ermittlungsjahr veröffentlichter Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der Arbeiter, Gruppe Investitionsgüter-Industrie (alle Arbeiter)

L₀ = Stand Januar 1971

C5 Entschädigung

1722 Grenze der Entschädigung

Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.

C6 Allgemeiner Teil – Abschnitt „B“ (Anzeigepflichten, Obliegenheiten etc.)

1809 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

1. Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;

b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1819 Anerkennung

1. Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Abschnitt „B1“ ABE 2011 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

2. Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

1820 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn



- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1825 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

1850 Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt „B8“ Nr. 1 ABE 2011 die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
 - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
 - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt „B8“ Nr. 1 ABE 2011 unberührt;
 - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung der Selbstbeteiligung und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich 50.000 Euro übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
 - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen;
 - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer

Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche;

- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbeschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) Satz 2 nicht.

C7 Sonstiges / Gegenstand der Versicherung

1909 Sachverständigenverfahren bei Zusammentreffen mit einer Feuerversicherung

1. Besteht auch eine Feuerversicherung und ist streitig, ob oder in welchem Umfang ein Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass die Höhe des Schadens zu vorliegendem Vertrag und des Feuerschadens in einem gemeinsamen Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können der Versicherer des vorliegenden Vertrages, der Feuerversicherer und der Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.
2. Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf sonstige tatsächliche Voraussetzungen des Schadensanspruchs sowie der Höhe der Entschädigung ausgedehnt werden.
3. Für das Sachverständigenverfahren gilt:
 - a) Jede Partei hat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen zu benennen; der Versicherungsnehmer kann zwei Sachverständige benennen. Die Parteien können sich auf zwei gemeinsame Sachverständige oder auf einen gemeinsamen Sachverständigen einigen. Jede Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die anderen unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auffordern, einen Sachverständigen zu benennen. Geschieht dies nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung, so kann die auffordernde Partei den Sachverständigen der säumigen Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung ist auf diese Folge hinzuweisen.
 - b) Die Versicherer dürfen als Sachverständige keine Personen benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers sind oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung stehen, ferner keine Personen, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt sind oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis stehen.
 - c) Die Sachverständigen benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) vor Beginn ihrer Feststellungen einen weiteren Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag



einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Für den Mindestinhalt der Feststellungen der Sachverständigen gelten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und die für die Feuerversicherung zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

5. Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen den drei Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so werden sie unverzüglich dem Obmann übergeben. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung den drei Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen die Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen die Parteien je zu einem Drittel.

7. Steht im Zeitpunkt einer Abschlagszahlung noch nicht fest, inwieweit der Schaden als Schaden zu vorliegendem Vertrag oder als Feuerschaden anzusehen ist, so beteiligt sich jeder Versicherer an der Abschlagszahlung vorläufig mit der Hälfte.

8. Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten nach Abschnitt „B8“ Nr. 2 ABE 2011 oder dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht berührt.

1911 Datenversicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
 - aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,
soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt „A1“ Nr. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung
- b) oder eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren

eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt „A4“ ABE 2011 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 1 ABE 2011 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a));
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt „A7“ ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).



- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
- bb) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- cc) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- dd) für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- ee) für sonstige Vermögensschäden;
- ff) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- gg) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
- aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der versicherten Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
- bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1926 Elektronik-Pauschalversicherung

1. Versicherte Sachen

- a) Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Anlagengruppe, sofern die Anlagengruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.
- aa) Anlagengruppe 1: Daten- und Kommunikationstechnik, Bürotechnik
- › Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
 - › Laptops, Notebooks, Organizer
 - › Digitalkameras
 - › CAD-, CAE-, CAM-Systeme
 - › Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone
 - › Telefax- und Telexgeräte
 - › Gegen- und Wechselsprechanlagen
 - › Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
 - › Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
 - › Personensuch- und Rufanlagen
 - › Funkanlagen
 - › Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
 - › Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
 - › Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
 - › Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
 - › Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter;
- bb) Anlagengruppe 2: Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen
- › Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
 - › Prozessrechner
 - › Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
 - › Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen
 - › Elektronische Kassen und Waagen;
- cc) Anlagengruppe 3: Satz- und Reprotechnik
- › Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
 - › Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
 - › Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
 - › Filmentwicklungsmaschinen;
- dd) Anlagengruppe 4: Bild- und Tontechnik
- › Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios
 - › Fernseh- und Videoanlagen
 - › Industriefernsehanlagen
 - › Elektroakustische Anlagen
 - › Antennenanlagen;

**ee) Anlagengruppe 5: Medizintechnik**

- › Röntgenanlagen
- › Medizinische Fernsehtechnik
- › Elektromedizin
- › Geräte für Diagnostik und Therapie
- › Physikalisch medizinische Geräte
- › Laborgeräte und Laborsysteme
- › Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- › Thermographieanlagen
- › Ultraschallgeräte
- › Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- › Dentaleinrichtungen

Sofern vereinbart, sind Endoskopiegeräte versichert;

ff) Anlagengruppe 6: Weitere Anlagen, sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet.**b) Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)**

- aa)** Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung, Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
- bb)** Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;

soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

c) Nicht versichert sind:

- aa)** Elektronische Maschinen- und CNC-Steuerungen; Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
- bb)** Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnliche überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- cc)** Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.

2. Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke; Höchstentschädigung

- a)** Sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet, ist (sind) die gemäß Nr. 1 versicherte(n) Anlagengruppe(n) abweichend von Abschnitt „A4“ ABE 2011 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke versichert – jedoch nur innerhalb Europas (geographischer Begriff).

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke gemäß Abs. 1 beträgt abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall 20 % der dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt), maximal 50.000 Euro.

- b)** Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durchgeführt werden.

3. Beginn des Versicherungsschutzes

Abweichend von Abschnitt „A1“ Nr. 1 ABE 2011 beginnt der Versicherungsschutz des Versicherers für Veränderungen (Nr. 6) bereits vor Betriebsfertigkeit, und zwar mit Übergabe der Sachen (Nr. 1) oder Teilen davon am Versicherungsort.

4. Versicherungssumme; Unterversicherung

Die im Versicherungsvertrag für die versicherten Sachen insgesamt genannte Versicherungssumme soll der Summe der Einzel-Versicherungswerte (Abschnitt „A5“ Nr. 1 ABE 2011) dieser Sachen entsprechen. Ist die Versicherungssumme niedriger als diese Summe, so liegt Unterversicherung vor; Abschnitt „A7“ Nr. 6 und 7 ABE 2011 gelten sinngemäß.

5. Vorsorgeversicherung

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen (Nr. 6) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 30 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme vereinbart.

6. Jahresmeldung für Veränderungen

- a)** Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.
- b)** Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.
- c)** Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb Monatsfrist, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderungen abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Versicherungsjahr.

7. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a)** Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b)** Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c)** sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart, sind Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.



Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

8. Röhren und Zwischenbildträger

a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt „A2“ Nr. 3 ABE 2011 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.

b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt „A7“ ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug beträgt

aa) bei Röntgen-Drehanoden-, Regel- und Glättungsröhren in Computertomographen

Prozentsatz = $(100 P)/(PGXY)$.

Der Prozentsatz beträgt maximal 100 %.

Es bedeuten:

P = Anzahl (einschließlich Benutzung durch Vorbesitzer) der bis zum Eintritt des Schadens mit der betreffenden Röhre bereits vorgenommenen Abtastvorgänge (Scans) bzw. Betriebs-

bb) bei allen anderen Röhren

stunden bzw. -monate, je nachdem worauf die Gewährleistung des Herstellers abgestellt ist.

PG = Die vom jeweiligen Hersteller für die betreffende Röhre üblicherweise vereinbarte Gewährleistungsdauer (Standard-Gewährleistung) in Scans bzw. Betriebsstunden bzw. -monaten.

X = Faktor für die Höhe der Ersatzleistung bzw. der Gutschrift, die vom jeweiligen Hersteller üblicherweise (Standard-Gewährleistung) für die betreffende Röhre vereinbart wird:

- (1) volle Ersatzleistung/Gutschrift während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 1
- (2) volle Ersatzleistung/Gutschrift für einen begrenzten Teil der Gewährleistungsdauer und anteilige Ersatzleistung/Gutschrift für die übrige Gewährleistungsdauer: Faktor 0,75
- (3) anteilige Ersatzleistung/Gutschrift entsprechend erreichter bzw. nicht erreichter Betriebsdauer/-leistung während der gesamten Gewährleistungsdauer: Faktor 0,50

Y = Erstattungsfaktor

- (1) Röntgen-Drehanodenröhren: Faktor 2
- (2) Regel- und Glättungsröhren: Faktor 3

Falls es keine Standard-Gewährleistung gibt, wird die individuell vereinbarte Regelung sinngemäß angewendet.

Bezeichnung der Röhren		Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	monatlich um
(1)	Röntgen-/Ventilröhren (nicht Medizintechnik)	6 Monaten	5,5 %
	Laserröhren (nicht Medizintechnik)		5,5 %
(2)	Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Krankenhäusern, Röntgenologen oder Radiologen	12 Monaten	3,0 %
	Laserröhren (Medizintechnik)		3,0 %
	Kathodenstrahlröhren (CRT) in Aufzeichnungseinheiten von		3,0 %
	Foto-/Lichtsatzanlagen		
	Thyratronröhren (Medizintechnik)		
	Bildaufnahmeröhren (nicht Medizintechnik)		3,0 %
(3)	Bildwiedergaberöhren (nicht Medizintechnik)	18 Monaten	2,5 %
	Hochfrequenzleistungsröhren		2,5 %



(4) Röntgen-Drehanodenröhren (Medizintechnik) bei Teilröntgenologen		2,0 %
Stehananodenröhren (Medizintechnik)		2,0 %
Speicherröhren		2,0 %
Fotomultiplirröhren		2,0 %
Ventilröhren (Medizintechnik)	24 Monaten	1,5 %
Regel-/Glättungsröhren		1,5 %
Röntgenbildverstärkerröhren		1,5 %
Bildaufnahme-/Bildwiedergaberöhren (Medizintechnik)		1,5 %
Linearbeschleunigeröhren		1,5 %

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte. Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt „A7“ ABE 2011 ersetzt.

c) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt „A7“ ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der vom Hersteller erwarteten Lebensdauer.

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen;

bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

9. Selbstbeteiligung

Ergänzend zu Abschnitt „A7“ Nr. 9 ABE 2011 wird der nach Abschnitt „A7“ Nr. 1 bis 8 ABE 2011 ermittelte Betrag

a) bei Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke – sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 2 vereinbart ist – durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung;

b) bei sonstigen versicherten (nicht unter a) fallenden) Schäden je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

Sind durch einen Versicherungsfall mehrere Anlagengruppen betroffen, wird die Entschädigung je Anlagengruppe um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

10. Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1928 Software-Versicherung

1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt „A1“ Nr. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme eingetreten ist

a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren;

b) durch:

aa) Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

bb) Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

cc) vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von 3 c));

dd) Über- oder Unterspannung;

ee) elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;



ff) Höhere Gewalt.

- c)** Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt „A4“ ABE 2011 besteht Versicherungsschutz

- a)** innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;
- b)** für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 7 a)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert, Versicherungssumme

- a)** Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 1 ABE 2011 bei
- aa)** Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (siehe Nr. 6 a));
- bb)** Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b)** Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a)** Entschädigt werden abweichend von Abschnitt „A7“ ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen. Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa)** maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
- bb)** Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
- cc)** Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
- dd)** Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b)** Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa)** für Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer die Verwendung von Daten oder Programmen zulässt oder solche selbst verwendet, die nicht versichert sind;
- bb)** für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopier-

schutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzwerb);

- cc)** für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
- dd)** für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
- ee)** für Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen;
- ff)** für sonstige Vermögensschäden;
- gg)** soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
- hh)** soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c)** Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d)** Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e)** Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a)** Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
- aa)** eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
- bb)** sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
- cc)** die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
- dd)** seine Mitarbeiter in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.



- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefährd-
ung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der
Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

1930 Mehrkostenversicherung

1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkosten-
versicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt
„A2“ ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder
beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für
die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer
innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbre-
chung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden
oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige
Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt
oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt
werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungs-
schutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas
anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 12 Monate. Die
Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der
Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den
Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der
Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit
Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden
gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an derselben Sache,
zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht,
beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden gemäß
Abschnitt „A2“ ABE 2011.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen
bezeichneten zeitabhängigen (aa)) und zeitunabhängi-
gen (bb)) Mehrkosten.
- aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die
proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder
Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
- (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder
Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienst-
leistungen oder Lohn-Fertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die wäh-
rend der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchti-
gung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
- (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;

- (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstand-
setzung.

- b) Abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 2 ABE 2011 wird die
Versicherungssumme jeweils aus den versicherten
zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten
gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesam-
ten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im
Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses
Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt
„A2“ ABE 2011 ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhä-
ngige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag
und Monat genannten Beträge.

Abschnitt „A5“ Nr. 1 und 3 ABE 2011 gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkos-
ten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß
Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den Versicherungsnehmer
nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens
erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenver-
sicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung
darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche
Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der
Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind
angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Abschnitt „A7“ ABE 2011 wird Entschä-
digung geleistet für
- aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur
vereinbarten Tagesentschädigung, je Monat jedoch
höchstens bis zur vereinbarten Monatsentschädigung;
 - bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis zur Höhe der
hierfür vereinbarten Versicherungssumme.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
- aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die
technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht
infolge des Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE
2011 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt
gewesen wäre;
 - bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung
der vom Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011
betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die
Mehrkosten erhöhen durch
- aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der
Unterbrechung oder Beeinträchtigung der techni-
schen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
 - bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg,
Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
 - cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive
Substanzen;
 - dd) Erdbeben, Überschwemmung;
 - ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder
Betriebsbeschränkungen;
 - ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur



Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;

- gg)** den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
 - hh)** Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen.
- e)** Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:
- aa)** Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb)** Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte betragsmäßige oder prozentuale Selbstbeteiligung.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt „A9“ ABE 2011 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a)** die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b)** ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c)** die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa));
- d)** die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb)).



Abschnitt D | Besondere Vereinbarung Elektronik-Pauschalversicherung Exklusiv (BV 9960)

D1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

D1.1 Anlagen-/Gerätegruppen

Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Gruppe, sofern die Gruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

Gruppe 1 – Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik

- › Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- › Laptops, Notebooks, Organizer, Tablets
- › Digitalkameras
- › CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- › Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Smartphones
- › Telefax- und Telexgeräte
- › Gegen- und Wechselsprechanlagen
- › Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
- › Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- › Personensuch- und Rufanlagen
- › Funkanlagen
- › Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- › Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
- › Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- › Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
- › Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter

Gruppe 2 – Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen

- › Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
- › Prozessrechner
- › Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- › Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen (z. B. Motortester, Abgastestgeräte)
- › Elektronische Kassen und Waagen (keine Fahrzeugwaagen)

Gruppe 3 – Satz- und Reprotechnik

- › Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- › Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
- › Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
- › Filmentwicklungsmaschinen

Gruppe 4 – Bild- und Tontechnik

- › Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios

- › Fernseh- und Videoanlagen
- › Industriefernsehanlagen (IFE)
- › Elektroakustische Anlagen (ELA)
- › Antennenanlagen

Gruppe 5 – Medizintechnik

- › Allgemeine Medizintechnik (z. B. EKG, CTG, Dialyse, Thermografie)
- › Medizinische Fernsehtechnik
- › Elektromedizin (Geräte für Diagnostik und Therapie)
- › Physikalisch-medizinische Geräte
- › Laborgeräte und Laborsysteme
- › Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- › Ultraschallgeräte (Diagnostik)
- › Röntgenanlagen (Diagnose und Therapie)
- › Endoskopiegeräte (Innere Medizin)
- › Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- › Dentaleinrichtungen

Weitere Anlagen und Geräte sind versichert, sofern vereinbart und im Versicherungsvertrag bezeichnet.

D1.2 Versorgungstechnik, Leitungen und Kabel

Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)

- a) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
- b) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;

soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

D1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
- b) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnliche überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- c) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.



D2 Versicherungswert

Der Versicherungswert der versicherten Anlagen und Geräte ist abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 1 a) und b) ABE 2011 der Neuwert. Der Neuwert ist der Beitrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

D3 Versicherungsort

D3.1 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke – europaweit –

Sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet, ist (sind) die gemäß Nr. 1.1 versicherte(n) Anlagen / Gerätegruppe(n) abweichend von Abschnitt „A4“ ABE 2011 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke – europaweit – versichert.

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke beträgt abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall 25 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt).

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durch Fremdunternehmen erfolgen.

D3.2 Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten (inklusive Homeoffices)

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

D4 Versicherte Kosten

D4.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt

jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 Euro auf Erstes Risiko auch Daten und Programme inklusive Datenträger gemäß Klausel 1911 (Datenversicherung) mitversichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

Die nachfolgend genannten Kosten sind insgesamt je Versicherungsfall bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt), maximal 750.000 Euro, auf Erstes Risiko versichert:

- › Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt „A6“ Nr. 3 a) ABE 2011)
- › Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt „A6“ Nr. 3 b) ABE 2011)
- › Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt „A6“ Nr. 3 c) ABE 2011)
- › Luftfrachtkosten (Abschnitt „A6“ Nr. 3 d) ABE 2011)
- › Bergungskosten (Abschnitt „A6“ Nr. 3 e) ABE 2011)
- › Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung (Abschnitt „A6“ Nr. 3 f) ABE 2011)
- › Feuerlöschkosten inkl. Gebühren. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlösch-einrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.
- › Sachverständigenkosten (Abschnitt „A9“ Nr. 6 ABE 2011), sofern der ersatzpflichtige Schaden mehr als 25.000 Euro beträgt.

D4.2 Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 10.000 Euro kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt „B8“ Nr. 2 ABE 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

D4.3 Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme

Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind bei einem entschädigungs-pflichtigen Schaden an den versicherten Kassen/Kassensys-



temen bis zu 2.500 Euro auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

D4.4 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

In Verbindung mit einem an den versicherten elektrischen Wiegeeinrichtungen (keine Fahrzeugwaagen) eingetretenen Schaden anfallende Eichkosten sind bis zu einer Höhe von 2.500 Euro mitversichert.

D4.5 Schadensuchkosten

Mitversichert gelten bis 5.000 Euro – auf Erstes Risiko –, die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

D4.6 Fundamente

Fundamente der versicherten Sachen sind bis zu 500 Euro auf Erstes Risiko mitversichert.

D4.7 Bereitstellungskosten für Ersatzanlagen im Versicherungsfall

Fällt eine versicherte Sache aufgrund eines versicherten Schadens aus, so sind die Bereitstellungskosten für benötigte Ersatzanlagen bis zu einer Summe von 1.000 Euro auf Erstes Risiko versichert.

D4.8 Betrieblich genutzte Unterhaltungselektronik

Mitversichert gilt auch stationäre Unterhaltungselektronik (Bild- und Tontechnik) innerhalb der versicherten Räumlichkeiten bis zu einer Versicherungssumme von 2.500 Euro auf Erstes Risiko, sofern diese betriebliches Eigentum darstellt und auch ausschließlich betrieblich (nicht privat) genutzt wird.

Weitere Anlagen und Geräte sind versichert, sofern vereinbart und im Versicherungsvertrag bezeichnet.

D5 Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Nr. 6) innerhalb der versicherten Gruppen sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme zuzüglich 25 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

D6 Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzugekommene/weggefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Jahr.

D7 Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert)

Maßgeblich für die Bildung der Versicherungssumme ist der jeweils gültige Neuwert der versicherten Sachen im Neuzustand zuzüglich deren Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage). In Abänderung zu Abschnitt „A7“ Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 20 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

D8 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 2 c) bb) ABE 2011 ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgeneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschritts in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Abschnitt „A7“ Nr. 4 b) ABE 2011 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

D9 Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang

Abweichend von Abschnitt „A1“ Nr. 1 ABE 2011 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt „A4“ ABE 2011).

D10 Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt „A2“ Nr. 4 e) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 Euro.

D11 Innere Unruhen

In Abänderung zu Abschnitt „A2“ Nr. 4 c) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 100.000 Euro.

D12 Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall

Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungs-ort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

D13 Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.



D14 Selbstbeteiligung

D14.1 Ergänzend zu Abschnitt „A7“ Nr. 9 ABE 2011 wird der nach Abschnitt „A7“ Nr. 1 bis 8 und 10 ABE 2011 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

D14.2 Selbstbeteiligung bei versichertem Abhandenkommen im Rahmen der Außenversicherung

Bei versichertem Abhandenkommen einer versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20% des Schadens (mindestens die vereinbarte Selbstbeteiligung), sobald sich die versicherte Sache außerhalb des Versicherungsortes befindet.

D15 Sachen mit Geldinhalt oder geldwerter Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

D16 Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

D17 Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

D18 Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

D19 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bis zu einer Versicherungsleistung von 25.000 Euro auf die gemäß Abschnitt „A7“ Nr. 8 ABE 2011 vorgesehene Kürzung der Leistung.

Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

D20 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 3.1 vereinbart, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

D21 Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt „A2“ Nr. 3 ABE 2011 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt „A7“ ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug ergibt sich wie folgt:



Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	monatlich um
(aa) Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
(bb) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt „A7“ ABE 2011 ersetzt.

c) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt „A7“ ABE 2011 ein Abzug für die gehabte Nutzung vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung bei Schadeneintritt zu der vom Hersteller erwarteten normalen Lebensdauer.

D22 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

D23 Besondere Vereinbarungen für Medizintechnik (sofern beantragt)

D23.1 Ultraschallgeräte

In Ergänzung zu Abschnitt „A7“ ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für Schallköpfe und Verbindungskabel nach einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich um 2 % der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, höchstens um 80 %. Der Abzug erfolgt mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

D23.2 Endoskopiegeräte

In Ergänzung zu Abschnitt „A2“ Nr. 4 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

In Ergänzung zu Abschnitt „A7“ ABE 2011 verringert sich die Entschädigung für konventionelle Einführungsteile mit Bildleitbündel und Einführungsteile mit CCD Bildaufnehmer nach einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich um 2 % der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, höchstens um 80 %. Der Abzug erfolgt mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung.

Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

D23.3 Kernspintomographen

Voraussetzung für die Gewährung des bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes ist das Bestehen eines Wartungsvertrages, der mindestens nachfolgend aufgeführte Leistungen umfasst:

- › Sicherheitsüberprüfung,
- › Vorbeugende Instandhaltung,
- › Behebung von Störungen durch Alterung,
- › Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden.

Entfällt dieser Wartungsvertrag, so liegt eine Gefahrerhöhung im Sinne von Abschnitt „B9“ ABE 2011 vor. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Kühlmittel, wie z. B. Helium, Stickstoff und dergleichen sind Betriebsstoffe im Sinne von Abschnitt „A1“ Nr. 2 b) ABE 2011 (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde). Die Kosten für das Aufwärmen und/oder Abkühlen des Kryostaten sind nur versichert, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der Anlage entstanden sind. Vereisungen gelten nicht als Sachschäden.

Die vom Hersteller mit der Anlage mitgelieferte Standard-Software bzw. deren Wiederbeschaffungskosten sind mitversichert, soweit sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Totalschaden der Anlage verloren gehen und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

D23.4 Lithotripter

Die zur Stoßwellenerzeugung und Stoßwellenkopplung erforderlichen Komponenten wie Wasserkissen, Stoßwellenkopf, Elektroden, Lade- und Entladeteil sowie der Stoßwellengenerator gelten als Verbrauchsmaterial.

D23.5 Arzttaschen und deren Inhalt

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme von 1.000 Euro auf Erstes Risiko für Arzttaschen und deren Inhalt (ohne Bargeld und sonstige Geldwerte) für Schäden nach Abschnitt „A2“ Nr. 1 ABE 2011 während Fahrten und Gängen zu Krankenbesuchen. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.



Abschnitt E | Besondere Vereinbarung Elektronik-Pauschalversicherung Spezial (BV 9961)

E1 Versicherte und nicht versicherte Sachen

E1.1 Anlagen-/Gerätegruppen

Versichert sind sämtliche Anlagen und Geräte der jeweiligen nachfolgenden Gruppe, sofern die Gruppe im Versicherungsvertrag bezeichnet wird.

Gruppe 1 – Daten-, Kommunikations- und Bürotechnik

- › Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen
- › Laptops, Notebooks, Organizer, Tablets
- › Digitalkameras
- › CAD-, CAE-, CAM-Systeme
- › Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone, Smartphones
- › Telefax- und Telexgeräte
- › Gegen- und Wechselsprechanlagen
- › Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen
- › Türschließenanlagen, Warensicherungssysteme
- › Personensuch- und Rufanlagen
- › Funkanlagen
- › Uhrenanlagen, Zeiterfassungsgeräte
- › Vortrags- und Demonstrationsgeräte, Beamer
- › Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte
- › Diktiergeräte, elektrische Schreib-, Rechenmaschinen
- › Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter

Gruppe 2 – Mess- und Prüftechnik, Prozessrechner, Kassen und Waagen

- › Prüfautomaten, sonstige Mess- und Prüfgeräte
- › Prozessrechner
- › Geräte zur Materialprüfung (keine Röntgenanlagen)
- › Kfz-, Mess- und Prüfeinrichtungen (z. B. Motortester, Abgastestgeräte)
- › Elektronische Kassen und Waagen (keine Fahrzeugwaagen)

Gruppe 3 – Satz- und Reprotechnik

- › Elektronische Graviereinrichtungen für Druckvorlagen
- › Farbauszugsanlagen, Graphische Gestaltungssysteme
- › Foto- und Lichtsatzanlagen, Reprokameras
- › Filmentwicklungsmaschinen

Gruppe 4 – Bild- und Tontechnik

- › Produktionstechnische Anlagen für Fernsehstudios, Rundfunksender und Tonstudios

- › Fernseh- und Videoanlagen
- › Industriefernsehanlagen (IFE)
- › Elektroakustische Anlagen (ELA)
- › Antennenanlagen

Gruppe 5 – Medizintechnik

- › Allgemeine Medizintechnik (z. B. EKG, CTG, Dialyse, Thermografie)
- › Medizinische Fernsehtechnik
- › Elektromedizin (Geräte für Diagnostik und Therapie)
- › Physikalisch-medizinische Geräte
- › Laborgeräte und Laborsysteme
- › Sterilisations- und Desinfektionsanlagen
- › Ultraschallgeräte (Diagnostik)
- › Röntgenanlagen (Diagnose und Therapie)
- › Endoskopiegeräte (Innere Medizin)
- › Strahlen- und Dosisleistungsmessgeräte
- › Dentaleinrichtungen

Weitere Anlagen und Geräte sind versichert, sofern vereinbart und im Versicherungsvertrag bezeichnet.

E1.2 Versorgungstechnik, Leitungen und Kabel

Versichert ist (sind) jeweils auch die dazugehörige(n)

- a) Versorgungstechnik für Elektronikanlagen (wie Klimaanlage, unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV), Netzersatzanlagen und Frequenzumformer);
 - b) Leitungen, Erdkabel, sowie der Leitungsführung dienende Vorrichtungen innerhalb der versicherten Betriebsgrundstücke;
- soweit die anteiligen Versicherungssummen berücksichtigt wurden.

E1.3 Nicht versicherte Sachen

Nicht versichert sind

- a) Geschwindigkeitsmessanlagen, Verkehrszähl- und Überwachungsanlagen, Verkehrsregelungsanlagen, Fahrkarten- und Parkscheinautomaten, Bohrloch- und Kanalfernsehanlagen, Beulen- und Lecksuchmolche, Tanksäulen und -automaten, Autowaschanlagen inklusive dazugehöriger Steuerungen, Großwiegeeinrichtungen (z. B. Fahrzeugwaagen), Fütterungscomputer, Navigationsanlagen und Fahrzeugelektronik in Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen, Solaranlagen;
- b) Vorführgeräte, Handelsware und zu Service-, Reparatur-, Wartungszwecken oder ähnlichem überlassene fremde Anlagen und Geräte;
- c) Anlagen und Geräte, für die der Versicherungsnehmer keine Gefahr trägt, z. B. durch Haftungsfreistellung bei gemieteten Sachen.



E2 Versicherungswert

Der Versicherungswert der versicherten Anlagen und Geräte ist abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 1 a) und b) ABE 2011 der Neuwert. Der Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der niedrigere Betrag.

E3 Versicherungsort

E3.1 Versicherungsschutz außerhalb der Betriebsgrundstücke – weltweit –

Sofern im Versicherungsvertrag bezeichnet, ist (sind) die gemäß Nr. 1.1 versicherte(n) Anlagen / Gerätegruppe(n) abweichend von Abschnitt „A4“ ABE 2011 auch außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke – weltweit – versichert.

Die Höchstentschädigung für Schäden außerhalb der dokumentierten Betriebsgrundstücke beträgt abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt).

Versicherungsschutz besteht jedoch nicht bei Umzügen, die zwischen Betriebsgrundstücken oder außerhalb von Betriebsgrundstücken durch Fremdunternehmen erfolgen.

E3.2 Freizügigkeit zwischen den Betriebsstätten (inklusive Homeoffices)

Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit). Für die Ermittlung einer Unterversicherung wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenüber gestellt.

Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

E4 Versicherte Kosten

E4.1 Standardkosten

Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

Ebenfalls versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von Daten des Betriebssystems, welche für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig sind, sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an dem Datenträger eingetreten ist, auf dem diese Daten gespeichert waren.

Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt

jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

E4.2 Zusatzkosten

a) Software

Bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000 Euro auf Erstes Risiko sind Daten und Programme inklusive Datenträger gemäß Klausel 1928 (Softwareversicherung) mitversichert.

Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn die versicherten Daten und Programme infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder an der Anlage, durch die sie verarbeitet wurden, oder nachweislich infolge einer Blitzeinwirkung vom Benutzer nicht mehr maschinell gelesen oder verarbeitet werden können. Außerdem ersetzt der Versicherer die notwendigen Kosten für die Wiederbeschaffung und Wiedereingabe der Daten, höchstens jedoch für die manuelle Wiedereingabe aus Urbelegen bzw. damit vergleichbaren Unterlagen oder aus dem Ursprungsprogramm bis zum ablauffähigen Zustand.

b) Mehrkosten

Bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000 Euro sind Mehrkosten gemäß Klausel 1930 (Mehrkostenversicherung) mitversichert.

Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache infolge eines gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen.

c) Sonstige Kosten

Die nachfolgend genannten Kosten sind insgesamt je Versicherungsfall bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme (Vorsorgeversicherung gemäß Nr. 5 bleibt unberücksichtigt), maximal 1.000.000 Euro, auf Erstes Risiko versichert:

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (Abschnitt „A6“ Nr. 3 a) ABE 2011)
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (Abschnitt „A6“ Nr. 3 b) ABE 2011)
- Bewegungs- und Schutzkosten (Abschnitt „A6“ Nr. 3 c) ABE 2011)
- Luftfrachtkosten (Abschnitt „A6“ Nr. 3 d) ABE 2011)
- Bergungskosten (Abschnitt „A6“ Nr. 3 e) ABE 2011)
- Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung (Abschnitt „A6“ Nr. 3 f) ABE 2011)
- Feuerlöschkosten inkl. Gebühren. Hierzu zählen insbesondere die Löschmittel, das Wiederauffüllen der Feuerlöscheinrichtungen und sonstige Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Dazu zählen auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehren oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter.



- › Sachverständigenkosten (Abschnitt „A9“ Nr. 6 ABE 2011), sofern der ersatzpflichtige Schaden mehr als 25.000 Euro beträgt.

E4.3 Sofortiger Reparaturbeginn

Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 25.000 Euro kann mit der Reparatur sofort begonnen werden; die beschädigten Teile sind jedoch zur Beweissicherung aufzubewahren. Unabhängig davon bleibt der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner Obliegenheiten im Versicherungsfall (Abschnitt „B8“ Nr. 2 ABE 2011), insbesondere zur Schadenminderung verpflichtet.

E4.4 Programmierkosten für Kassen und Kassensysteme

Kosten für eine Neuprogrammierung der versicherten Kassen/Kassensysteme sind bei einem entschädigungspflichtigen Schaden an den versicherten Kassen/Kassensystemen bis zu 10.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert. Abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung.

E4.5 Eichkosten für Wiegeeinrichtungen

In Verbindung mit einem an den versicherten elektrischen Wiegeeinrichtungen (keine Fahrzeugwaagen) eingetretenen Schaden anfallende Eichkosten sind bis zu einer Höhe von 10.000 Euro mitversichert.

E4.6 Schadensuchkosten

Mitversichert gelten bis 15.000 Euro – auf Erstes Risiko – die infolge eines Versicherungsfalles anfallenden Kosten, um die Schadenursache zu lokalisieren bzw. aufzuspüren (Schadensuchkosten).

E4.7 Fundamente

Fundamente der versicherten Sachen sind bis zu 2.500 Euro auf Erstes Risiko mitversichert.

E4.8 Bereitstellungskosten für Ersatzanlagen im Versicherungsfall

Fällt eine versicherte Sache aufgrund eines versicherten Schadens aus, so sind die Bereitstellungskosten für benötigte Ersatzanlagen bis zu einer Summe von 5.000 Euro auf Erstes Risiko versichert.

E4.9 Betrieblich genutzte Unterhaltungselektronik

Mitversichert gilt auch stationäre Unterhaltungselektronik (Bild- und Tontechnik) innerhalb der versicherten Räumlichkeiten bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 Euro auf Erstes Risiko, sofern diese betriebliches Eigentum darstellt und auch ausschließlich betrieblich (nicht privat) genutzt wird.

Weitere Anlagen und Geräte sind versichert, sofern vereinbart und im Versicherungsvertrag bezeichnet.

E4.10 Innere Betriebsschäden elektronischer Bauteile

In Abänderung zu Abschnitt „A2“ Nr. 2 ABE 2011 leistet der Versicherer bis zu 2.500 Euro – auf Erstes Risiko – auch Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

E4.11 Sachen im Gefahrenbereich (subsidiär)

Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt „A2“ Nr. 1 ABE 2011 im Gefahrenbereich der versicherten Geräte befindliche Sachen, und zwar unabhängig davon, wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für ihre Wiederherstellung bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

E4.12 Gebühreneinheiten mobiler Kommunikationstechnik

Bei Abhandenkommen von versicherten Anlagen und Geräten der mobilen Kommunikationstechnik (z. B. Mobiltelefone, Smartphones oder Tablets) durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung gemäß Abschnitt „A2“ Nr. 1 ABE 2011 leistet der Versicherer bis zu 1.000 Euro – auf Erstes Risiko – auch Entschädigung für zusätzlich anfallende Gebühreneinheiten, sofern diese vom Versicherungsnehmer zu tragen sind.

In Ergänzung zu Abschnitt „B8“ Nr. 2 ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb von 24 Stunden eine Sperrung der SIM-Karte beim Netzanbieter oder Provider zu veranlassen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B“ Nr. 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B“ Nr. 9. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

E5 Vorsorgeversicherung

Während des Versicherungsjahres eintretende Veränderungen (Nr. 6) innerhalb der versicherten Gruppen sind mitversichert. Entschädigt wird bis zur zuletzt dokumentierten Versicherungssumme zuzüglich 50 %, sofern keine anderen Entschädigungsgrenzen vereinbart wurden.

E6 Jahresmeldung für Veränderungen

(Erweiterungen, Austausch, hinzukommende Anlagen, Geräte und Betriebsgrundstücke)

Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssummen. Dies gilt auch für hinzugekommene/weg-gefallene Betriebsgrundstücke. Falls keine Veränderungen eingetreten sind, ist eine Meldung entbehrlich.

Die Prämie infolge der Anhebung/Reduzierung wird aus der Differenz zwischen alter und neuer Versicherungssumme ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet/gutgeschrieben.

Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von drei Monaten, obwohl sie aufgrund im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretener Veränderung (Erweiterung/Austausch) abzugeben gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung (Nr. 5) für das laufende Jahr.



E7 Unterversicherungsverzicht (Abweichung vom Neuwert)

Maßgeblich für die Bildung der Versicherungssumme ist der jeweils gültige Neuwert der versicherten Sachen im Neuzustand zuzüglich deren Bezugskosten (z. B. Kosten für Verpackung, Fracht, Zölle und Montage). In Abänderung zu Abschnitt „A7“ Nr. 7 ABE 2011 verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung dann, wenn die Abweichung nicht mehr als 30 % beträgt und weder vorsätzlich noch arglistig herbeigeführt wurde.

E8 Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 2 c) bb) ABE 2011 ersetzt der Versicherer die Wiederbeschaffungskosten für die aktuelle Nachfolgegeneneration der versicherten Sache, wenn diese aufgrund des technischen Fortschritts in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann. Der Versicherer verzichtet dabei auf den bedingungsgemäßen Abzug für Änderungen oder Verbesserungen. Abschnitt „A7“ Nr. 4 b) ABE 2011 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.

E9 Vorzeitiger Deckungsbeginn ab Gefahrenübergang

Abweichend von Abschnitt „A1“ Nr. 1 ABE 2011 beginnt die Haftung des Versicherers für Veränderungen bereits vor Betriebsfertigkeit und zwar mit der Übergabe der Sachen oder Teilen davon am Versicherungsort (Abschnitt „A4“ ABE 2011).

E10 Erdbeben

In Abänderung zu Abschnitt „A2“ Nr. 4 e) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Erdbeben bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 150.000 Euro.

E11 Innere Unruhen

In Abänderung zu Abschnitt „A2“ Nr. 4 c) der ABE 2011 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal 1.000.000 Euro.

E12 Mitversicherung von Ersatzgeräten im Versicherungsfall

Wird im Versicherungsfall ein Gerät nicht am Versicherungsort repariert, sondern vorübergehend gegen ein Ersatzgerät ausgetauscht, dann gewährt der Versicherer Versicherungsschutz auch für das zur Verfügung gestellte Ersatzgerät.

E13 Werkstattaufenthalte und Transporte

Aufwendungen, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Teilschadens durch einen Werkstattaufenthalt oder den Transport dorthin entstehen, gelten für versicherte Sachen mitversichert.

E14 Selbstbeteiligung

14.1 Ergänzend zu Abschnitt „A7“ Nr. 9 ABE 2011 wird der nach Abschnitt „A7“ Nr. 1 bis 8 und 10

ABE 2011 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die hierfür jeweils vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

14.2 Selbstbeteiligung bei versichertem Abhandenkommen im Rahmen der Außenversicherung

Bei versichertem Abhandenkommen einer versicherten Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 10 % des Schadens (mindestens die vereinbarte Selbstbeteiligung), sobald sich die versicherte Sache außerhalb des Versicherungsortes befindet.

E15 Sachen mit Geldinhalt oder geldwertem Inhalt

Der Geldinhalt oder geldwerte Inhalt (z. B. Wertmarken, Waren) versicherter Anlagen und Geräte ist nicht Gegenstand der Versicherung.

E16 Leistungs-Upgrade-Garantie

Werden die diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Besonderen Vereinbarungen während der Vertragsdauer zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrprämie geändert, so gelten die Inhalte der neuen Vereinbarung mit sofortiger Wirkung auch für diesen Versicherungsvertrag.

E17 Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der INTER Allgemeine Versicherung AG allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen.

Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin unter der Bedingung, dass der Versicherungsvertrag auf die Dauer von 3 Jahren neu abgeschlossen wird.

E18 Wegfall der Restwertanrechnung im Versicherungsfall

In Abänderung von Abschnitt „A7“ Nr. 2 und 3 ABE 2011 verzichtet der Versicherer bei der Entschädigung auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).

E19 Verzicht auf die Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen.

Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt.



Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

E20 Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2011 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

E21 Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles durch den Versicherungsnehmer bis zu einer Versicherungsleistung von 100.000 Euro auf die gemäß Abschnitt „A7“ Nr. 8 ABE 2011 vorgesehene Kürzung der Leistung.

Die Bestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Besonderen Vereinbarungen über die Rechtsfolgen der Verletzung von gesetzlichen und vertraglichen Obliegenheiten (z. B. Einhaltung von Sicherheitsvorschriften) bleiben hiervon unberührt.

Bezeichnung der Röhren	Verringerung der Entschädigung nach Benutzungsdauer	monatlich um
(aa) Bildaufnahmeröhren	12 Monaten	3,0 %
(bb) Bildwiedergaberöhren	18 Monaten	2,5 %

Sonstige Materialkosten, Fahrt- und Montagekosten werden nach Abschnitt „A7“ ABE 2011 ersetzt.

c) Bei Zwischenbildträgern wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus und Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederherstellungskosten gemäß Abschnitt „A7“ ABE 2011 ein Abzug für die gehabte Nutzung vorgenommen. Der Abzug entspricht dem Verhältnis der tatsächlichen Nutzung bei Schadeneintritt zu der vom Hersteller erwarteten normalen Lebensdauer.

E24 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

E22 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Kassen nach Geschäftsschluss zu entleeren und geöffnet zu lassen;
- b) Kassetten von Rückgeldgebern nach Geschäftsschluss zu entnehmen;
- c) sofern Versicherungsschutz gemäß Nr. 3.1 vereinbart, Dächer und Fenster von Kraftfahrzeugen zu schließen sowie deren Türen abzuschließen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zur einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

E23 Röhren und Zwischenbildträger

- a) In Erweiterung des Versicherungsschutzes gilt Abschnitt „A2“ Nr. 3 ABE 2011 für Röhren und Zwischenbildträger gestrichen.
- b) Bei Röhren wird – soweit der Schaden nicht durch die Gefahren Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus oder Leitungswasser verursacht wurde – von den Wiederbeschaffungskosten gemäß Abschnitt „A7“ ABE 2011 ein Abzug vorgenommen. Der Abzug ergibt sich wie folgt:

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

E25 Besondere Vereinbarungen für Medizintechnik (sofern vereinbart)

25.1 Ultraschallgeräte

In Ergänzung zu Abschnitt „A7“ ABE 2011 verringert sich die Entschädigungsleistung für Schallköpfe und Verbindungskabel nach einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich um 2 % der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, höchstens um 80 %. Der Abzug erfolgt mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.



25.2 Endoskopiegeräte

In Ergänzung zu Abschnitt „A2“ Nr. 4 ABE 2011 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch Angriffe, Abzehrungen oder Ablagerungen jeder Art an den von Flüssigkeiten, Dämpfen oder Gasen berührten Teilen.

In Ergänzung zu Abschnitt „A7“ ABE 2011 verringert sich die Entschädigung für konventionelle Einführungsteile mit Bildleitbündel und Einführungsteile mit CCD Bildaufnehmer nach einer Benutzungsdauer von 6 Monaten monatlich um 2 % der Wiederherstellungskosten bzw. der Wiederbeschaffungskosten, höchstens um 80 %. Der Abzug erfolgt mindestens in Höhe der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung. Die Benutzungsdauer wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, zu dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.

25.3 Kernspintomographen

Voraussetzung für die Gewährung des bedingungsgemäßen Versicherungsschutzes ist das Bestehen eines Wartungsvertrages, der mindestens nachfolgend aufgeführte Leistungen umfasst:

- › Sicherheitsüberprüfung,
- › Vorbeugende Instandhaltung,
- › Behebung von Störungen durch Alterung,
- › Behebung von durch den normalen Betrieb ohne Einwirkung von außen entstandenen Störungen bzw. Schäden.

Entfällt dieser Wartungsvertrag, so liegt eine Gefahrerhöhung im Sinne von Abschnitt „B9“ ABE 2011 vor. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

Kühlmittel, wie z. B. Helium, Stickstoff und dergleichen sind Betriebsstoffe im Sinne von Abschnitt „A1“ Nr. 2 b) ABE 2011 (sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde). Die Kosten für das Aufwärmen und/oder Abkühlen des Kyrastaten sind nur versichert, wenn sie in direktem Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden an der Anlage entstanden sind. Vereisungen gelten nicht als Sachschäden.

Die vom Hersteller mit der Anlage mitgelieferte Standard-Software bzw. deren Wiederbeschaffungskosten sind mitversichert, soweit sie im Zusammenhang mit einem ersatzpflichtigen Totalschaden der Anlage verloren gehen und bei der Bildung der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.

25.4 Lithotripter

Die zur Stoßwellenerzeugung und Stoßwellenkopplung erforderlichen Komponenten wie Wasserkissen, Stoßwellenkopf, Elektroden, Lade- und Entladeteil sowie der Stoßwellengenerator gelten als Verbrauchsmaterial.

25.5 Arzttaschen und deren Inhalt

Der Versicherer leistet Entschädigung bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 Euro auf Erstes Risiko für Arzttaschen und deren Inhalt (ohne Bargeld und sonstige Geldwerte) für Schäden nach Abschnitt „A2“ Nr. 1 ABE 2011 während Fahrten und Gängen zu Krankenbesuchen. Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

25.6 Medikamentenverderb

Bis zu einer Versicherungssumme von 5.000 Euro gelten auf Erstes Risiko mitversichert:

- › Medikamentenverderb nach Ausfall des Kühlbehälters infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens (auch infolge Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz).

Bis zu einer Versicherungssumme von 10.000 Euro gelten auf Erstes Risiko mitversichert:

- › Medikamentenverderb nach Ausfall des Kühlbehälters infolge eines ersatzpflichtigen Sachschadens (auch infolge Stromausfall durch Störungen im öffentlichen Stromversorgungsnetz), sofern es sich bei dem Kühlschrank um ein Gerät nach DIN 58345 handelt.



IX. Besondere Vereinbarung Elektronik-Datenträgerversicherung EXKLUSIV (BV 9952)

Inhalt

1.	Versicherte und nicht versicherte Kosten	55
2.	Versicherte Sachen	55
3.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	55
4.	Versicherungsort	55
5.	Versicherungswert; Versicherungssumme	55
6.	Umfang der Entschädigung für Daten und Programme	55
7.	Selbstbeteiligung	56
8.	Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	56



1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von
- aa) Daten
Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen (z. B. Daten aus Dateien, Datenbanken);
 - bb) betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist, soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 500 Euro auf Erstes Risiko mitversichert:
 - cc) Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;
 - dd) Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;
 - ee) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen, soweit es sich um versicherte Daten und Programme handelt, die sich auf einem versicherten Datenträger befinden.
- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von
- aa) Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);
 - bb) nicht betriebsfertigen oder nicht funktionsfähigen Programmen;
 - cc) Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;
 - dd) Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Anlage notwendig sind (diese sind bereits nach Abschnitt „A6“ Nr. 2 a) ABE 2011 mit der Elektronik versichert);
 - ee) Daten und Programmen, die sich auf einem nicht versicherten Datenträger befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt „A1“ Nr. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger, auf denen versicherte Daten und Programme gespeichert sind (Nr. 1 a) aa) und bb)), versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte Gefahren und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 6), sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) von Blitzeinwirkung oder
- b) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren, eingetreten ist.

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt „A4“ ABE 2011 besteht Versicherungsschutz für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 8 a) aa)) sowie auf den Verbindungswegen zwischen den bezeichneten Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.

5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 1 ABE 2011 bei
- aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 6 a));
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt „A7“ ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.
Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche
- aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung / Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdaten individuell hergestellter Programme und Programmerweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
- aa) für Kosten, die zusätzlich entstehen, weil die versicherten Daten oder Programme durch Kopierschutz-, Zugriffsschutz- oder vergleichbare Vorkehrungen (z. B. Kopierschutzstecker, Verschlüsselungsmaßnahmen) gesichert sind (z. B. Kosten für neuerlichen Lizenzerwerb);
 - bb) für sonstige Vermögensschäden;
 - cc) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - dd) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.



- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens 150 Euro, gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

8. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage / Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.



X. Elektronik-Mehrkostenversicherung EXKLUSIV (BV 9954)

Inhalt

1.	Gegenstand der Versicherung	58
2.	Versicherte Mehrkosten	58
3.	Umfang der Entschädigung	58
4.	Sachverständigenverfahren	59



1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkostenversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 1 Monat. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Mehrkostenschadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstschaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (aa)) und zeitunabhängigen (bb)) Mehrkosten.
- aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
- (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohnfertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
- (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.
- b) Abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 2 ABE 2011 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. Abschnitt „A5“ Nr. 1 und Nr. 3 ABE 2011 gelten nicht.

3. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Mehrkostenversicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Abschnitt „A7“ ABE 2011 wird Entschädigung geleistet für
- aa) zeitabhängige Mehrkosten je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung (maximal 500 Euro), bis zu einem Monat (Haftzeit);
- bb) zeitunabhängige Mehrkosten bis 5 % der Jahresversicherungssumme, maximal 5.000 Euro, soweit sie innerhalb der Haftzeit entstehen.
- c) Keine Entschädigung wird geleistet für Mehrkosten,
- aa) soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
- bb) die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.
- d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten erhöhen durch
- aa) außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
- bb) Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
- cc) Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- dd) Erdbeben, Überschwemmung;
- ee) behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- ff) den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- gg) den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;



- hh)** Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;
- e)** Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:
 - aa)** Für zeitabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.
 - bb)** Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Gruppe 1 der Elektronikversicherung.

4. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt „A9“ ABE 2011 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a)** die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b)** ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c)** die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa));
- d)** die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb)).



XI. Elektronik-Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungsversicherung PREMIUM (BV 9955)

Inhalt

1.	Gegenstand der Versicherung	61
2.	Versicherte Mehrkosten	61
3.	Versicherter Ertragsausfall	61
4.	Umfang der Entschädigung	61
5.	Sachverständigenverfahren	62



1. Gegenstand der Versicherung

- a) Wird die technische Einsatzmöglichkeit einer versicherten Sache, für die im Versicherungsvertrag diese Mehrkosten-/Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbart ist, infolge eines gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 versicherten Schadens unterbrochen oder beeinträchtigt, leistet der Versicherer Entschädigung für die dadurch entstehenden Mehrkosten oder den Ertragsausfall (Unterbrechungsschaden).
- b) Mehrkosten sind Kosten, die der Versicherungsnehmer innerhalb der Haftzeit aufwendet, um eine Unterbrechung oder Beeinträchtigung des Betriebes abzuwenden oder zu verkürzen, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- c) Ertragsausfall sind der Betriebsgewinn und die umsatzunabhängigen Kosten in dem versicherten Betrieb, die der Versicherungsnehmer nicht erwirtschaften kann, weil der frühere betriebsfertige Zustand einer beschädigten Sache wiederhergestellt oder eine zerstörte Sache durch eine gleichartige ersetzt werden muss.
- d) Die Haftzeit ist der Zeitraum, für welchen Versicherungsschutz für die Mehrkosten bzw. Betriebsunterbrechung besteht. Sofern nicht etwas anderes vereinbart, beträgt die Haftzeit 3 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Schadens. Bei mehreren Schäden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an derselben Sache, zwischen denen ein Ursachenzusammenhang besteht, beginnt die Haftzeit mit dem Erstscha-den gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011.

2. Versicherte Mehrkosten

- a) Versichert sind die im Versicherungsvertrag im einzelnen bezeichneten zeitabhängigen (aa)) und zeitunabhängigen (bb)) Mehrkosten.
- aa) Zeitabhängige Mehrkosten sind Kosten, die proportional mit der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung entstehen, insbesondere für
- (1) die Benutzung anderer Anlagen;
 - (2) die Anwendung anderer Arbeits- oder Fertigungsverfahren;
 - (3) die Inanspruchnahme von Lohn-Dienstleistungen oder Lohnfertigungsleistungen;
 - (4) den Bezug von Halb- oder Fertigfabrikaten.
- bb) Zeitunabhängige Mehrkosten sind Kosten, die während der Dauer der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nicht fortlaufend entstehen, insbesondere für
- (1) einmalige Umprogrammierung;
 - (2) Umrüstung;
 - (3) behelfsmäßige oder vorläufige Wiederinstandsetzung.

- b) Abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 2 ABE 2011 wird die Versicherungssumme jeweils aus den versicherten zeitabhängigen und zeitunabhängigen Mehrkosten gebildet, die der Versicherungsnehmer in einem gesamten Geschäftsjahr hätte aufwenden müssen, wenn die im Versicherungsvertrag bezeichnete Sache für dieses Geschäftsjahr infolge eines Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 ausgefallen wäre.

Grundlage für die Versicherungssumme für zeitabhängige Mehrkosten sind die im Versicherungsvertrag je Tag und Monat genannten Beträge. Abschnitt „A5“ Nr. 1 und Nr. 3 ABE 2011 gelten nicht.

3. Versicherter Ertragsausfall

- a) Versichert sind der entgangene Betriebsgewinn (aa)) und die umsatzunabhängigen Kosten (bb)).
- aa) Betriebsgewinn ist der Gewinn aus dem Umsatz der hergestellten Erzeugnisse und der gehandelten Waren und der Gewinn aus Dienstleistungen mit Ausnahme von Gewinnen, die mit dem eigentlichen Fabrikations-, Handels- oder Gewerbebetrieb nicht zusammenhängen (z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften).
- bb) Kosten sind alle im versicherten Unternehmen entstehende Kosten mit Ausnahme von (1) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren; versichert sind jedoch Aufwendungen zur Betriebserhaltung sowie Mindest- und Vorhaltegebühren für Energiefremdbezug;
- (2) Umsatzsteuern, Verbrauchssteuern und Ausfuhrzöllen;
 - (3) Paketporti und sonstige Ausgangsfrachten, soweit sie nicht aufgrund fortlaufender vertraglicher Verpflichtungen ohne Rücksicht auf den Umsatz von Waren zu entrichten sind;
 - (4) umsatzabhängigen Versicherungsprämien, Lizenzgebühren und Erfindervergütungen;
 - (5) Kosten, die mit dem eigentlichen Betriebszweck nicht im Zusammenhang stehen, z. B. aus Kapital-, Spekulations- oder Grundstücksgeschäften;
 - (6) Vertrags- und Konventionalstrafen.

4. Umfang der Entschädigung

- a) Der Versicherer leistet Entschädigung für die Mehrkosten oder den Ertragsausfall, wenn der Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war, innerhalb der für diese Versicherung vereinbarten Dauer liegt. Die Entschädigung darf nicht zu einer Bereicherung führen. Wirtschaftliche Vorteile, die sich bis zu sechs Monaten nach Ablauf der Haftzeit als Folge der Unterbrechung ergeben, sind angemessen zu berücksichtigen.
- b) Abweichend von Abschnitt „A7“ ABE 2011 wird Entschädigung geleistet für



- aa)** zeitabhängige Mehrkosten und Ertragsausfall je Arbeitstag bis zur vereinbarten Tagesentschädigung (maximal 1.000 Euro), bis zu 3 Monaten (Haftzeit);
- bb)** zeitunabhängige Mehrkosten bis 10 % der Jahresversicherungssumme, maximal 10.000 Euro, soweit sie innerhalb der Haftzeit entstehen.

c) Keine Entschädigung wird geleistet für Kosten,

- aa)** soweit sie auch dann entstanden wären, wenn die technische Einsatzmöglichkeit der Sache nicht infolge des Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an ihr unterbrochen oder beeinträchtigt gewesen wäre;
- bb)** die für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der vom Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 betroffenen versicherten Sache selbst entstehen.

d) Keine Entschädigung wird geleistet, soweit sich die Mehrkosten oder Unterbrechungsschaden erhöhen durch

- aa)** außergewöhnliche Ereignisse, die während der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit hinzutreten;
- bb)** Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand oder Innere Unruhen;
- cc)** Kernenergie, nukleare Strahlung, radioaktive Substanzen;
- dd)** Erdbeben, Überschwemmung;
- ee)** behördlich angeordnete Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen;
- ff)** den Umstand, dass dem Versicherungsnehmer zur Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung zerstörter, beschädigter oder abhanden gekommener Sachen bzw. Daten des Betriebssystems nicht rechtzeitig genügend Kapital zur Verfügung steht;
- gg)** den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen bzw. Daten des Betriebssystems anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden;
- hh)** Verderb, Beschädigung oder Zerstörung von Rohstoffen, Halb- oder Fertigfabrikaten oder Hilfs- oder Betriebsstoffen;

e) Der nach a) bis d) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt:

- aa)** Für zeitabhängige Mehrkosten bzw. den Ertragsausfall gilt die vereinbarte zeitliche Selbstbeteiligung in Arbeitstagen. Der Versicherungsnehmer hat denjenigen Teil des ermittelten Betrages selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie die zeitliche Selbstbeteiligung zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. In der Berechnung werden für den Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung nur Zeiten berücksichtigt, in denen im versicherten Betrieb gearbeitet wird oder

ohne Eintritt des Versicherungsfalles gearbeitet worden wäre. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

- bb)** Für zeitunabhängige Mehrkosten gilt die vereinbarte Selbstbeteiligung gemäß Gruppe 1 der Elektronikversicherung.

5. Sachverständigenverfahren

Ergänzend zu Abschnitt „A9“ ABE 2011 müssen die Feststellungen der Sachverständigen enthalten:

- a)** die ermittelten oder vermuteten Ursachen und den Zeitpunkt, von dem an der Schaden gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 für den Versicherungsnehmer nach den anerkannten Regeln der Technik frühestens erkennbar war;
- b)** ob und in welcher Weise Umstände vorliegen, welche die versicherten Mehrkosten beeinflussen;
- c)** die zeitabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) aa));
- d)** die zeitunabhängigen Mehrkosten (Nr. 2 a) bb)).



XII. Elektronik-Softwareversicherung PREMIUM(BV 9953)

Inhalt

1.	Versicherte und nicht versicherte Kosten	64
2.	Versicherte Sachen	64
3.	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden	64
4.	Versicherungsort	64
5.	Versicherungswert; Versicherungssumme	65
6.	Umfang der Entschädigung für Daten und Programme	65
7.	Entschädigungsgrenzen	65
8.	Selbstbeteiligung	65
9.	Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles	65



1. Versicherte und nicht versicherte Kosten

- a) Versichert sind zusätzlich Kosten für die Wiederherstellung von

aa) Daten

Dies sind digitalisierte maschinenlesbare Informationen (z. B. Daten aus Dateien, Datenbanken);

- bb)** betriebsfertigen und funktionsfähigen Standardprogrammen einschließlich kopiergeschützten Programmen und individuell hergestellten Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist,

soweit sich diese auf einem versicherten Datenträger befinden.

Zusätzlich sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 1.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert:

- cc)** Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

- dd)** Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

- ee)** Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen,

soweit es sich um versicherte Daten und Programme handelt, die sich auf einem versicherten Datenträger befinden.

Darüber hinaus sind bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 Euro auf Erstes Risiko mitversichert:

- ff)** Kosten für die Wiederherstellung von Daten und Programmen, wenn versicherte Daten oder Programme durch Dateien oder Programme mit Schadfunktionen (Malware wie Computerviren, Würmer oder Trojaner) verändert wurden oder verloren gegangen sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn es sich bei der Malware um Programme und Dateien mit Schadenfunktionen handelt, deren schädigende Wirkungen sich ausschließlich und „zielgerichtet“ auf den Versicherungsnehmer auswirken.

- b) Nicht versichert sind Kosten für die Wiederherstellung von

- aa)** Daten und Programmen, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. Raubkopien);

- bb)** nicht betriebsfertigen oder nicht funktionsfähigen Programmen;

- cc)** Daten und Programmen, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden;

- dd)** Daten, die für die Grundfunktion der versicherten Anlage notwendig sind (diese sind bereits nach Abschnitt „A6“ Nr. 2 a) ABE 2011 mit der Elektronik versichert);

- ee)** Daten und Programmen, die sich auf einem nicht versicherten Datenträger befinden.

2. Versicherte Sachen

Abweichend von Abschnitt „A1“ Nr. 2 a) ABE 2011 sind Wechseldatenträger, auf denen versicherte Daten und Programme gespeichert sind (Nr. 1 a) aa) und bb)), versichert. Wechseldatenträger gelten nicht als elektronisches Bauelement.

3. Versicherte Gefahren und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung (Nr. 6), sofern der Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme infolge

- a) infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens gemäß Abschnitt „A2“ ABE 2011 an dem Datenträger oder der Datenverarbeitungsanlage, auf dem diese gespeichert waren.

- b) durch:

- aa)** Ausfall oder Störung der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung /Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

- bb)** Bedienungsfehler (z. B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

- cc)** vorsätzliche Programm- oder Datenänderungen durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 3 c));

- dd)** Über- oder Unterspannung (einschließlich Blitzeinwirkung);

- ee)** elektrostatische Aufladung oder elektromagnetische Störung;

- ff)** Höhere Gewalt.

- c) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für den Verlust, die Veränderung oder die Nichtverfügbarkeit der Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde (ausser in den Fällen gemäß Nr. 1 a) ff)).

4. Versicherungsort

In Ergänzung zu Abschnitt „A4“ ABE 2011 besteht Versicherungsschutz

- a) innerhalb der im Versicherungsvertrag bezeichneten Betriebsgrundstücke und für die Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, die diese Betriebsgrundstücke verbinden;

- b) für Sicherungs-Wechseldatenträger in deren Auslagerungsstätten (Nr. 9 a) aa)) sowie auf den Verbindungen zwischen den Betriebsgrundstücken und den Auslagerungsstätten.



5. Versicherungswert; Versicherungssumme

- a) Versicherungswert sind abweichend von Abschnitt „A5“ Nr. 1 ABE 2011 bei
 - aa) Daten und Programmen die Wiederbeschaffungs- bzw. Wiedereingabekosten (Nr. 6 a));
 - bb) Wechseldatenträgern die Wiederbeschaffungskosten.
- b) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

6. Umfang der Entschädigung für Daten und Programme

- a) Entschädigt werden abweichend von Abschnitt „A7“ ABE 2011 die für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes der Daten und Programme notwendigen Aufwendungen.

Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere erforderliche

 - aa) maschinelle Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern;
 - bb) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Daten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);
 - cc) Wiederbeschaffung und Neuinstallation von Standardprogrammen;
 - dd) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Belegen (z. B. Quellcodes).
- b) Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung
 - aa) für sonstige Vermögensschäden;
 - bb) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig ist;
 - cc) soweit die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Schadens durchgeführt wurde.
- c) Grenze der Entschädigung ist jede der vereinbarten Versicherungssummen.
- d) Bei Unterversicherung wird kein Abzug von der Entschädigung vorgenommen.
- e) Der nach a) bis c) ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt. Entstehen mehrere Schäden, so wird die Selbstbeteiligung jeweils einzeln abgezogen.

7. Entschädigungsgrenzen

Die Höchstentschädigung beträgt (nach Abzug der Selbstbeteiligung) abweichend von Abschnitt „A7“ Nr. 6 ABE 2011 je Versicherungsfall

- a) bei Gefahren und Schäden gemäß Nr. 3 a) die zuletzt dokumentierte Versicherungssumme gemäß Nr. 5 b);
- b) 25.000 Euro für den neuerlichen Lizenzerwerb von kopiergeschützten Programmen, jedoch nicht mehr als 50 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

8. Selbstbeteiligung

Der als entschädigungspflichtig ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung, mindestens 150 Euro, gekürzt. Die Selbstbeteiligung für sachschadenunabhängige Softwareschäden beträgt generell 10 %, mindestens 500 Euro.

9. Sonstige vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- a) Ergänzend zu Abschnitt „B8“ Nr. 1 a) ABE 2011 hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles
 - aa) eine übliche, jedoch mindestens einmal wöchentliche Datensicherung vorzunehmen, d. h. Duplikate der Daten und Programme anzufertigen und so aufzubewahren, dass bei einem Versicherungsfall Originale und Duplikate nicht gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen können. Die technischen Einrichtungen zur Datensicherung müssen jeweils dem Stand der Technik entsprechen;
 - bb) sicherzustellen, dass Form und Struktur der Daten auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests;
 - cc) die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme);
 - dd) seine Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich zu betrieblichen Zwecken zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer berechtigt ist.
- b) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in a) genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt „B8“ ABE 2011 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt „B9“ ABE 2011. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.